

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 4. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2025)

zum Thema:

Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 886
vom 4. März 2025
über Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Enthalten Wahlscheine im Land Berlin den Aufdruck „kann mit diesem Wahlschein an der Bundestagswahl in dem oben genannten Wahlbezirk 1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl teilnehmen“?

Zu 1.:

Der angegebene Text ist weitgehend zutreffend. Wahlscheine in Berlin hatten bei der Bundestagswahl 2025 folgenden Text:

„Wahlschein für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Nur gültig für den Bundestagswahlkreis _____

Frau/Herr

...

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem Wahllokal innerhalb des obengenannten Bundestagswahlkreises
oder
2. durch Briefwahl.“

2. Welche fälschungssicheren Merkmale weisen Wahlscheine und welche Wahlbenachrichtigungen im Land Berlin auf?

Zu 2.:

Weder Wahlbenachrichtigung noch Wahlschein enthalten fälschungssichere Merkmale. Die Absicherung, dass nicht mit gefälschtem Wahlschein gewählt werden kann, erfolgt durch Zuweisung einer Wahlscheinnummer und Eintragung im Wählerverzeichnis.

3. Sind Dienstsiegel im Land Berlin, insbesondere solche der jeweils zur Ausgabe eines Wahlscheins berechtigten Gemeindebehörde seit dem Jahr 2016 abhandengekommen? Falls ja, wann und wie viele?

Zu 3.:

Im erfragten Zeitraum ist ein bezirkliches Dienstsiegel, das zur Ausstellung von Wahlscheinen verwendet wurde, abhandengekommen, nämlich im Jahr 2020. Das Dienstsiegel wurde im Amtsblatt für Berlin für ungültig erklärt.

Seit der Europawahl 2019 wird bei der Ausstellung von Wahlscheinen das Dienstsiegel eingedruckt und grundsätzlich kein Siegelstempel mehr verwendet.

4. Welche Stelle im Land Berlin gleicht wann die in einem Wahllokal abgegebenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen mit der Liste der das Wahlrecht ausgeübt habenden Wahlberechtigten ab? Sind diesbezüglich Abweichungen festgestellt worden?

Zu 4.:

Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch den Wahlvorstand im Wahllokal.

Beim Betreten des Wahllokals wird regelmäßig durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung, anhand des Straßenverzeichnisses oder des Wahlscheins geklärt, ob sich die Wahlberechtigten im richtigen Wahllokal befinden. Ist dies gegeben, erfolgt eine Aushändigung der Stimmzettel. Werden in diesen Fällen Briefwahlunterlagen mitgeführt, sind diese vorher, mit Ausnahme des Wahlscheins, vor den Augen des Wahlvorstands unbrauchbar zu machen (d. h. etwa zu zerreißen).

Wurde ein Wahlschein für einen anderen Wahlkreis ausgestellt, wird die Person zurückgewiesen und auf ein Wahllokal des zutreffenden Wahlkreises verwiesen.

Im Anschluss an die Kennzeichnung des Stimmzettels in der Wahlkabine durch die Wahlberechtigten prüft der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnisses und eines amtlichen Lichtbilddokuments, ob die Person zur Stimmabgabe im Wahllokal berechtigt ist. Ist die betreffende Person aufgeführt und besteht zu diesem Eintrag noch kein Stimmabgabevermerk, wird sie zur Stimmabgabe zugelassen. Der Wahlvorstand dokumentiert die Stimmabgabe bei Einwurf in die Wahlurne durch einen Stimmabgabevermerk.

Befindet sich im Wählerverzeichnis ein Eintrag über die Ausstellung eines Wahlscheins, ist dieser vorzulegen. Stimmt die Wahlscheinnummer mit den dortigen Eintragungen überein, wird die Person zur Stimmabgabe zugelassen. Der Wahlschein wird vom Wahlvorstand einbehalten, erhält eine fortlaufende Nummerierung und wird zur Niederschrift genommen.

Wird ein Wahlschein für den richtigen Wahlbezirk vorgelegt, besteht aber kein Eintrag im Wählerverzeichnis, weil der oder dem Wahlberechtigten ein anderes Wahllokal zugewiesen war, stimmt sich der Wahlvorstand zusätzlich mit dem Bezirkswahlamt über die Gültigkeit des Wahlscheins ab.

Liegen die Voraussetzungen zur Stimmabgabe nicht vor, wird die überprüfte Person zurückgewiesen und muss den Stimmzettel vor den Augen des Wahlvorstandes unbrauchbar machen.

5. Welche Stelle im Land Berlin prüft wann und wie die abgegebenen Wahlscheine auf Echtheit, also insbesondere dahingehend, ob die Unterschrift auf dem Wahlschein von einem Gemeindebediensteten stammt? Welche Stelle prüft wann wie die abgegebenen Wahlbenachrichtigungen?

Zu 5.:

Eine Prüfung von Wahlscheinen erfolgt durch die Wahlvorstände.

Bei der Briefwahl wird geprüft, ob die oder der Wahlberechtigte bzw. eine von ihnen beauftragte Hilfsperson die eidesstattliche Versicherung unterschrieben hat. Eine mehrfache Nutzung des gleichen Wahlscheins würde daran scheitern, dass die damit verbundenen amtlichen Wahlunterlagen nur einmalig ausgegeben werden.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 verwiesen.

6. Welche Berliner Bezirksämter haben automatisch erstellte Wahlscheine ausgegeben, die nicht unterschrieben worden sind? Wie viele Wahlscheine sind insgesamt in diesen jeweiligen Bezirken ausgegeben worden, wie viele davon waren nicht unterschrieben? Wie viele ausgegebene Wahlscheine sind gültig verwendet worden? Wie viele Wahlbenachrichtigungen sind jeweils ausgegeben worden?

Zu 6.:

Wahlscheine werden bereits seit 2019 nicht mehr unterschrieben. Mit Verordnung zur Änderung der Landessiegelverordnung und der Landeswahlordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 472) wurde die Rechtslage geändert. Seit Inkrafttreten der Verordnung am 21. Juli 2019 kann das Dienstsiegel eingedruckt werden und bei Erstellung von Wahlscheinen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abweichend die Unterschrift entfallen und stattdessen der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden. Eine entsprechende Regelung für automatisiert erstellte Wahlscheine enthält auch

§ 28 Absatz 2 der Bundeswahlordnung. Die Herausgabe von automatisch erstellten Wahlscheinen mit Namenswiedergabe ist in Berlin seit der Europawahl 2019 der Regelfall.

Insgesamt wurden anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 843.763 gültige Wahlscheine ausgegeben. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Anzahl von Wählenden mit Wahlschein setzen sich bezirksbezogen wie folgt zusammen (endgültiges amtliches Ergebnis):

Bezirk	Anzahl ausgestellter Wahlscheine	Anzahl Wählende mit Wahlschein
Mitte	70.700	65.759
Friedrichshain-Kreuzberg	62.056	58.163
Pankow	111.565	106.034
Charlottenburg-Wilmersdorf	82.246	77.371
Spandau	44.403	41.515
Steglitz-Zehlendorf	85.997	81.877
Tempelhof-Schöneberg	85.284	80.769
Neukölln	64.219	59.638
Treptow-Köpenick	65.867	62.439
Marzahn-Hellersdorf	55.272	51.926
Lichtenberg	60.912	57.734
Reinickendorf	55.242	51.997
Berlin insgesamt	843.763	795.222

Wahlbenachrichtigungen wurden im Massenverfahren an alle wahlberechtigten Berlinerinnen und Berliner versandt, die am Stichtag (42. Tag vor der Wahl) über eine Meldeanschrift in Berlin verfügten. Die Anzahl betrug 2.425.618.

Daneben können Wahlbenachrichtigungen noch an Personen versendet oder übergeben werden, die nach dem Stichtag auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zu diesen Personen gehören insbesondere Wohnungslose oder Personen, die nach dem Stichtag nach Berlin gezogen sind. Diese nachträglich ausgestellten Wahlbenachrichtigungen werden jedoch anders als die im Massenverfahren verschickten Wahlbenachrichtigungen statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport